



HVBG

HVBG-Info 17/2001 vom 29.06.2001, S. 1595 - 1601, DOK 311.082

**Kein UV-Schutz für einen Schüler auf dem Weg zum
Nachhilfeunterricht - Urteil des LSG Sachsen-Anhalt vom 23.01.2001
- L 6 U 57/98**

Kein UV-Schutz (§§ 539 Abs. 1 Nr. 14b, 548 Abs. 1 Satz 1, 550 Abs. 1 RVO = §§ 2 Abs. 1 Nr. 8b, 8 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Nr. 2 SGB VII) für einen Schüler auf dem Weg zum Nachhilfeunterricht; hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Sachsen-Anhalt vom 23.01.2001 - L 6 U 57/98 -

Das LSG Sachsen-Anhalt hat mit Urteil vom 23.01.2001 - L 6 U 57/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

Ein Schüler steht auf dem Weg von der Schule zum Nachhilfeunterricht in einer privaten Einrichtung der Erwachsenenbildung für die Dauer von 2 Schulstunden (1,5 Stunden) nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, wenn ihm die Nachhilfe lediglich vom Lehrer empfohlen worden ist.

Tatbestand

Die am .. geborene Klägerin erlitt am 3. September 1996 um 13.45 Uhr einen Unfall, als sie mit dem Fahrrad an einer Bordkante abrutschte und stürzte. Dabei zog sie sich eine Fraktur am linken Bein, ein Hämatom am rechten Knie, eine Verstauchung des rechten Handgelenkes und Abschürfungen an der Schulter zu. Sie wurde im Städtischen Klinikum .. aufgenommen und dort bis zum 13. September 1996 stationär behandelt.

Zum Unfallzeitpunkt befand sich die Klägerin auf dem Weg zum Nachhilfeunterricht, der in den Räumen der U. V. von Mitarbeitern dieser Bildungseinrichtung durchgeführt werden sollte. Bei dem Verein handelt es sich um eine durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als förderungswürdig anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung. Die Durchführung von Nachhilfeunterricht ist nur einer von mehreren Tätigkeitsbereichen. Es werden auch Vorträge und Seminare zu verschiedenen Fachrichtungen angeboten und von der Bundesanstalt für Arbeit geförderte Maßnahmen durchgeführt.

Zum Unfallzeitpunkt wohnte die Klägerin in .., .. und besuchte als der Schulpflicht unterliegende Schülerin regelmäßig das ..-Gymnasium in der P. in .. Der Schulunterricht hatte am Tage des Unfalls von 8.00 bis 13.30 Uhr gedauert. Der Nachhilfeunterricht sollte um 14.00 Uhr beginnen und hätte planmäßig bis 15.30 Uhr gedauert. Die Wegstrecke von der Wohnung bis zum Gymnasium misst 1,63 km und die Wegstrecke vom Gymnasium bis zu den Räumen des .. e.V. 2,84 km. Die Wege liegen von der Schule aus gesehen in entgegengesetzter Richtung. Der Unfall ereignete sich auf der W., die auf der unmittelbaren Wegstrecke vom Gymnasium zu den Räumen der U. V. liegt. Zu diesem Zeitpunkt

hatte die Klägerin etwas mehr als die Hälfte dieser Wegstecke zurückgelegt.

Gegenüber der Beklagten zu 1.) erstattete der Leiter des ..-Gymnasiums in .. eine Unfallanzeige vom 6. September 1996. Darin wurde u.a. ausgeführt, die Teilnahme der Klägerin an dem Nachhilfeunterricht sei von deren Eltern organisiert worden, nachdem diese von der Schule über die Mathematikschwäche ihrer Tochter informiert worden seien. Die Beklagte zu 1.) lehnte die Anerkennung eines versicherungspflichtigen Arbeitsunfalls und die Erbringung von Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung ab. Zur Begründung führte sie aus: Zu den bei Schülern versicherten Tätigkeiten gehörten alle diejenigen, die dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule unterlägen. Der Nachhilfeunterricht sei entsprechend nur dann versichert, wenn er von der Schule angeboten und organisatorisch betreut werde. Dies sei bei dem von der .. e.V. angebotenen Nachhilfeunterricht nicht der Fall. Auf dem Wege zum dort stattfindenden Nachhilfeunterricht habe sich die Klägerin daher nicht auf einem versicherten Weg, sondern auf einem unversicherten Abweg befunden. Es habe kein versicherter Arbeitswegeunfall stattgefunden (Bescheid vom 7. März 1997). Hiergegen erhob die Klägerin am 21. März 1997 Widerspruch. Sie verwies darauf, dass es für ihr "Weiterkommen" im schulischen Mathematikunterricht unbedingt erforderlich gewesen sei, dass sie den Nachhilfeunterricht in Anspruch nehme. Dafür habe sie den Weg von der Schule zur U. M. e.V. "in Kauf nehmen" müssen. Die Beklagte zu 1.) wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 17. Juni 1997 als unbegründet zurück.

Gegen die Beklagte zu 1.) hat die Klägerin am 24. Juli 1997 Klage beim Sozialgericht Dessau erhoben (Az.: S 4 U 78/97). Das Sozialgericht Dessau hat der Klage mit Urteil vom 11. März 1998 stattgegeben und die Beklagte zu 1.) unter Aufhebung der angefochtenen Bescheide verurteilt, den Unfall der Klägerin vom 3. September 1996 als Arbeitsunfall anzuerkennen und der Klägerin aus diesem Anlass Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erbringen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Schüler seien nach § 539 Abs. 1 Nr. 14b der Reichsversicherungsordnung (RVO) während des Besuchs allgemeinbildender Schulen versichert. Dabei sei auf den örtlichen und organisatorischen Zusammenhang mit der Schule abzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bestehe kein Unfallversicherungsschutz auf dem Weg zu oder von einem privaten Nachhilfeunterricht, auch wenn dieser auf Anraten des Lehrers besucht werde. Auch z.B. eine Hausaufgabenbetreuung in den Räumen der Schule durch eine schulfremde Kraft stehe nicht unter Versicherungsschutz. Im Falle der Klägerin ergebe sich der Versicherungsschutz aber daraus, dass sie den Weg zum Nachhilfeunterricht nicht von der häuslichen Wohnung, sondern von der Schule aus angetreten habe. Versichert sei nicht nur der Schulbesuch, sondern auch der Weg vom Ort der versicherten Tätigkeit (der Schule), wobei der Zielpunkt dieses Weges nicht nur die Wohnung sein könne, sondern der Weg auch zu einem sogenannten dritten Ort führen könne. Entscheidend sei, ob der Weg zum dritten Ort mit der versicherten Tätigkeit zusammenhänge. Dafür komme es nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) darauf an, ob der nicht zwischen Wohnung und Arbeitsstätte zurückgelegte Weg sich unter Berücksichtigung aller Umstände von dem üblichen Weg nach und von der Arbeitsstätte so erheblich unterscheide, dass er nicht von dem Vorhaben des Versicherten geprägt sei, sich zur Arbeit zu begeben oder von dieser zurückzukehren. Dabei sei es auch von Bedeutung, ob der Weg zum dritten Ort deutlich länger

sei, als der üblicherweise zurückgelegte Weg von der Schule nach Hause. Jedoch komme es nicht alleine auf die Länge des Weges an, sondern die Umstände jeden Einzelfalls seien zu berücksichtigen. Im Falle der Klägerin habe sich der am Unfalltage zurückgelegte Weg zum Nachhilfeunterricht von dem üblichen Weg nach und von der Schule nicht so erheblich unterschieden, dass der Weg nicht mehr von dem Vorhaben geprägt gewesen sei, von der Schule zurückzukehren. Zwar sei der zum Nachhilfeunterricht zurückzulegende Weg etwa doppelt so lang wie der üblicherweise zurückzulegende Weg nach Hause, die Entfernung sei aber nicht so ungewöhnlich groß, dass kein Versicherungsschutz mehr bestanden habe.

Die Beklagte zu 1.) hat gegen das ihr am 20. Juli 1998 zugestellte Urteil am 7. August 1998 Berufung eingelegt.

Der .. e.V. zeigte der Beklagten zu 2.) mit einer Unfallanzeige vom 23. September 1996 den Unfall der Klägerin als Arbeitsunfall an. Die Beklagte zu 2.) lehnte gegenüber der Klägerin mit einem Bescheid vom 21. März 1997 die Erbringung von Leistungen ab. Zur Begründung führte sie an, die Klägerin habe auf privater Basis an einem Nachhilfeunterricht teilgenommen. Der dorthin zurückgelegte Weg falle nicht unter den Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Hiergegen erhob die Klägerin am 24. April 1997 Widerspruch. Diesen wies die Beklagte zu 2.) mit Widerspruchsbescheid vom 19. Juni 1997 zurück. In den Gründen führte sie aus: Der Besuch des freien Bildungsträgers, der .., falle nicht unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung.

Die Klägerin hat gegen diesen Widerspruchsbescheid am 24. Juli 1997 Klage beim Sozialgericht Dessau erhoben (Az: S 3 U 77/99). Das Sozialgericht hat die Klage mit Urteil vom 19. Mai 1998 als unbegründet abgewiesen. In den Entscheidungsgründen wird ausgeführt: Die Beklagte zu 2.) sei der zuständige Versicherungsträger für das bei ihr versicherte Unternehmen .. e.V.. Die Klägerin habe auf dem Weg dorthin nicht unter Versicherungsschutz gestanden. Sie habe nicht zu den bei diesem Unternehmen beschäftigten Arbeitnehmern gehört. Gegen das ihr am 21. Juli 1998 zugestellte Urteil hat die Klägerin am 21. August 1998 Berufung eingelegt. Der Senat hat die beiden bei ihm anhängigen Berufungsverfahren mit Beschluss vom 24. März 1999 zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung verbunden.

Die Beklagte zu 1.) hat zur Begründung ihrer Berufung ausgeführt: Die Klägerin wohne im Randbereich der Stadt Dessau. Der Weg dorthin sei verkehrsmäßig wenig belebt. Demgegenüber sei der Weg von der Schule zur .. e.V. verkehrsmäßig stark frequentiert. Die Strecke sei zudem doppelt so lang, wie der Weg nach Hause. Schon anhand des Vergleiches der beiden Wege müsse die Annahme eines versicherten Weges ausscheiden. Ein weiteres Kriterium zur Feststellung, inwieweit ein sogenannter dritter Ort vorliege, sei die Aufenthaltsdauer an diesem Ort. Nach der neuen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts könne Unfallversicherungsschutz auf einem Weg zu einem dritten Ort oder von einem dritten Ort nur dann bestehen, wenn der Aufenthalt an diesem Ort mehr als zwei Stunden habe andauern sollen. Da der Nachhilfeunterricht in der .. e.V. nur von 14.00 bis 15.30 Uhr habe dauern sollen, handele es sich nicht um einen dritten Ort im vorgenannten Sinne.

Die Beklagte zu 1.) beantragt,
das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 11. März 1989
aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,
die Berufung der Beklagten zu 1.) zurückzuweisen, hilfsweise,
das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 19. Mai 1998 und den
Bescheid der Beklagten zu 2.) vom 21. März 1997 in der
Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Juni 1997
aufzuheben und festzustellen, dass die Beklagte zu 2.)
verpflichtet ist, ihr Entschädigungsleistungen wegen der
Folgen des Unfalls vom 3. September 1997 zu erbringen.

Die Klägerin meint: Sie habe sich zum Unfallzeitpunkt auf einem
versicherten Wege befunden. Den Nachhilfeunterricht habe sie auf
Anraten ihres Mathematiklehrers hin besucht. In der Schule selbst
sei eine entsprechende Nachhilfe nicht angeboten worden. Sie habe
den Weg zurückgelegt, um die Tätigkeit des Nachhilfeunterrichts
aufzunehmen. Auch dieser sei deshalb wie der Schulbesuch
versichert. Hilfsweise ergebe sich der Versicherungsschutz daraus,
dass sie sich zum Unfallzeitpunkt auf dem Weg zu einem sogenannten
dritten Ort befunden habe. Ein Versicherungsschutz sei dann
gegeben, wenn dieser Ort mit der versicherten Tätigkeit
zusammenhänge. Dabei komme es auf die Umstände des jeweiligen
Einzelfalls an. Im vorliegenden Fall sei der Unterschied zwischen
dem Weg von der Schule zur Wohnung und dem Weg von der Schule zum
Nachhilfeunterricht nicht so erheblich, dass der Zusammenhang mit
der versicherten Tätigkeit in den Hintergrund trete.
Hinsichtlich der Abgrenzung, wann ein dritter Ort vorliege, könne
sich die Beklagte zu 1.) nur auf ein Urteil des
Bundessozialgerichts vom 5. Mai 1998 berufen. Es könne insofern
noch nicht von einer gefestigten Rechtsprechung gesprochen werden.
Es seien die Kriterien der früheren Rechtsprechung anwendbar,
wobei jedenfalls auf den Einzelfall abzustellen sei und nicht eine
starre Zeitgrenze von zwei Stunden entscheidend sei. Maßgeblich
für die Erheblichkeit des Aufenthalts an einem anderen Ort müsse
nach wie vor das Kriterium sein, dass es sich nicht lediglich um
einen "Zwischenort" handele, sondern dass das Aufsuchen des
dritten Ortes eine eigenständige Bedeutung habe. Im konkreten Fall
trete der Ort des Nachhilfeunterrichts funktional an die Stelle
des häuslichen Bereiches. Durch den festen Termin des
Nachhilfeunterrichts und die von vornherein festgelegte Dauer
handele es sich um ein von vornherein feststehendes Ziel, das von
der Schule aus anvisiert werde. Der Auffassung des
Bundessozialgerichts, der Zeitraum von mindestens zwei Stunden
erscheine sachgerecht, weil in diesen Fällen der dritte Ort
funktional an die Stelle des häuslichen Bereichs trete und so ein
adäquates zeitliches Gewicht haben solle, könne nicht gefolgt
werden. Es werde nicht begründet, warum gerade auf den Zeitraum
von zwei Stunden abgestellt werde. Das Argument, dass die gleiche
Zeitgrenze gelte, um bei Unterbrechungen ein Entfallen des
Versicherungsschutzes anzunehmen, überzeuge nicht. In diesen
Fällen komme es allein auf die Unterbrechung an, während es bei
dem dritten Ort um den Ziel- oder Endpunkt selbst als maßgebliches
Kriterium gehe. Deshalb sei in diesen Fällen keine starre
Zeitgrenze angebracht.
Die Klägerin ist der Auffassung, dass eine Leistungspflicht
entweder der Beklagten zu 1.) oder der Beklagten zu 2.) gegeben
sei.

Die Beklagte zu 2.) beantragt,
die Berufung der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das sie betreffende Urteil des Sozialgerichts Dessau vom
19. Mai 1998 für richtig.

Die Beteiligten haben ihr Einverständnis mit einer Entscheidung des Senats ohne mündliche Verhandlung erklärt.

Entscheidungsgründe

Mit Einverständnis der Beteiligten konnte der Senat gem. § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden.

Die Berufung der Beklagten zu 1.) gegen das sie betreffende Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 11. März 1993 ist zulässig und begründet. Die Beklagte zu 1.) hat zu Recht gegenüber der Klägerin eine Entschädigungspflicht wegen der Folgen des Unfalls vom 3. September 1996 abgelehnt.

Der Anspruch der Klägerin richtet sich noch nach den Vorschriften der Reichsversicherungsordnung (RVO), weil der von ihr geltend gemachte Arbeitsunfall vor dem Inkrafttreten des Siebten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VII) am 1. Januar 1997 eingetreten ist (siehe Art. 36 des Unfallversicherungs-Einordnungsgesetzes (UEVG), § 212 SGB VII).

Die Beklagte zu 1.) ist der in Sachsen-Anhalt zuständige Versicherungsträger gem. § 657 Abs. 1 Nr. 5 RVO für die Durchführung der Unfallversicherung nach § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO von Schülern, die Schulen besuchen, deren Träger die Gemeinden sind. Um eine solche Schule handelt es sich beim ..-Gymnasium in ..

Nach § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO stehen Schüler während des Besuchs allgemeinbildender Schulen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Erleiden sie im Zusammenhang damit einen Unfall, handelt es sich um einen Arbeitsunfall (§ 548 Abs. 1 Satz 1 RVO). Als Arbeitsunfall gilt nach § 550 Abs. 1 RVO auch ein Unfall auf einem mit der versicherten Tätigkeit zusammenhängenden Weg nach und von dem Ort der Tätigkeit. Die Klägerin war nach dieser Vorschrift nicht auf ihrem Weg von der Schule zum Nachhilfeunterricht versichert.

Der vom .. e.V. durchgeführte Nachhilfeunterricht stand nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Deshalb stand auch der Weg zum Nachhilfeunterricht nicht als "Betriebsweg" unter Versicherungsschutz. Der Weg diente nicht dazu, die räumliche Distanz zwischen zwei Orten zu überbrücken, an denen versicherte Tätigkeiten verrichtet wurden bzw. werden sollten.

Der Versicherungsschutz aufgrund § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO bestimmt sich nach der ständigen Rechtsprechung des BSG nach dem organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule (dazu ausführlich BSGE 35, 207, 210 f m.w.N.). Dem Versicherungsschutz unterliegen dabei in erster Linie Verrichtungen während des Schulunterrichts, in den dazwischenliegenden Pausen und im Rahmen schulischer Veranstaltungen, z.B. Schulausflüge und Schulreisen (Urteil des Bundessozialgerichts - BSG - vom 24. Januar 1990 - 2 RU 22/89 - HV-Info 1990, S. 767). Außerhalb des organisatorischen Verantwortungsbereichs der Schule sind Verrichtungen nicht allein deshalb versicherungsrechtlich geschützt, weil sie wesentlich durch den Schulbesuch bedingt sind (BSGE 55, 141, 143). Dies betrifft bei Schülern allgemeinbildender Schulen insbesondere die Erledigung von Hausaufgaben im häuslichen Bereich (BSGE 56, 129, 131) oder beim privaten Nachhilfeunterricht (BSGE 41, 149, 152). Allerdings können auch außerhalb des eigentlichen Schulunterrichts liegende Verrichtungen in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule einbezogen werden (BSGE 51, 257, 259; 57, 260, 261), wie z.B. der Besuch einer außerlehrplanmäßigen, jedoch von der Schule durchgeführten

Veranstaltung (BSGE 44, 94, 96; BSG Urteil vom 19. Oktober 1982 - 2 RU 23/81 - USK 82148). In diesem Sinn ist eine Veranstaltung dann eine Schulveranstaltung, wenn sie im inneren Zusammenhang mit dem Schulbesuch steht und in den organisatorischen Verantwortungsbereich der Schule fällt (BSG SozR 2200 § 548 Nr. 53; BSG, Urteil vom 24. Januar 1990 - 2 RU 22/89 - HV-Info, a.a.O.). Entscheidend ist das Gesamtbild der Veranstaltung (BSGE 48, 1, 2) unter Berücksichtigung ihrer Planung, Ankündigung und Durchführung (BSG, Urteil vom 24. Januar 1990 - 2 RU 22/89 - HV-Info a.a.O.).

Nach den obengenannten Kriterien ist es nicht von vornherein ausgeschlossen, dass ein privater Nachhilfeunterricht als Schulveranstaltung versichert ist. Dies ist dann der Fall, wenn eine umfangreiche organisatorische Verknüpfung mit der Schule besteht. Das BSG hat Versicherungsschutz in einem Fall bejaht, in dem eine Hausaufgabenhilfe von einem rechtlich selbständigen Förderverein organisiert und von einer bei diesem Verein angestellten Lehrkraft durchgeführt wurde. Dieser Verein wurde organisatorisch für den Schulleiternbeirat tätig und die Organisation wurde in wesentlichem Umfang von der Schule durchgeführt. Der Schulleiter sowie ein Delegierter des Lehrerkollegiums gehörten dem Vorstand des Fördervereins an. Die für die Hausaufgabenhilfe in Betracht kommenden Schüler wurden vom Schulleiter ausgewählt. Dieser bestimmte ferner den Schwerpunkt der Hausaufgabenhilfe und legte fest, welche Leistungsdefizite abgebaut werden sollten. Der Lehrkraft der Hausaufgabenhilfe gegenüber war der Schulleiter - zumindest fachlich - weisungsbefugt. Die Überwachung der Lehrkraft erfolgte entweder durch den Schulleiter oder durch einen von ihm beauftragten Lehrer. Auch die Zeiteinteilung und die äußere Organisation der Hausaufgabenhilfe fielen in den Zuständigkeitsbereich des Schulleiters. Bei Verhinderung der Lehrkraft beauftragte der Schulleiter im Rahmen seiner Weisungsbefugnis einen an der Hauptschule festbeschäftigten Lehrer mit der kurzfristigen Vertretung. Außerdem stand dem Schulleiter das Recht zu, einem ihm nicht geeignet erscheinenden Schüler die Teilnahme an der Hausaufgabenhilfe zu untersagen. Der Schulleiter hatte im übrigen dem Förderverein über die Durchführung der Hausaufgabenhilfe zu berichten (s. Urteil des BSG vom 4. Dezember 1991 - 2 RU 79/90 - NJW 1992, S. 1525-1526).

Eine solche organisatorische Verknüpfung ist im konkreten Fall nicht festzustellen. Der Zusammenhang zwischen der öffentlichen Schule und dem Träger des Nachhilfeunterrichts beschränkt sich darauf, dass der Besuch des Nachhilfeunterrichts von dem Mathematiklehrer der Klägerin empfohlen worden war. Dieser oder der Schulleiter des ..-Gymnasiums hatten keinen organisatorischen Einfluss auf die Durchführung des Unterrichts. Es bestand auch kein maßgeblicher Einfluss von Mitgliedern des Lehrerkollegiums oder der organisierten Elternschaft auf die satzungsmäßigen Organe des .. e.V.. Die Klägerin selbst oder ihre Eltern haben auch nicht vorgetragen, ihrem subjektiven Eindruck nach habe es sich bei dem Nachhilfeunterricht um einen von der Schule durchgeführten Unterricht gehandelt.

Ein Versicherungsschutz der Klägerin nach § 539 Abs. 1 Nr. 14b RVO ergibt sich auch nicht daraus, dass sie den Weg zum Nachhilfeunterricht von der Schule aus angetreten hat. Denn sie ist nicht auf dem Weg von dem Ort der Tätigkeit i.S. des § 550 Abs. 1 RVO verunglückt. Von dieser Vorschrift wird nicht jeder Weg unter Versicherungsschutz gestellt, der zur Arbeitsstätte hinführt oder von ihr aus begonnen wird. Für den Versicherungsschutz ist es erforderlich, dass der Weg mit der Tätigkeit in dem Unternehmen

zusammenhängt, d.h. dass ein innerer Zusammenhang zwischen dem Weg und der Tätigkeit in dem Unternehmen besteht. Dieser innere Zusammenhang setzt voraus, dass der Weg, den der Versicherte zurücklegt, wesentlich dazu dient, den Ort der Tätigkeit oder nach Beendigung der Tätigkeit - in der Regel - die eigene Wohnung oder einen anderen Endpunkt des Weges von dem Ort der Tätigkeit zu erreichen. Die Klägerin befand sich zum Unfallzeitpunkt nicht auf dem Weg zu ihrer Wohnung, sondern bewegte sich in die entgegengesetzte Richtung. Das BSG hat in ständiger Rechtsprechung einen anderen Ort als die Wohnung nur dann als für den Versicherungsschutz unschädlichen Ausgangs- bzw. Zielpunkt des Weges nach bzw. von dem Ort der Tätigkeit angesehen, wenn die Dauer des Aufenthaltes an dem anderen Ort so erheblich war, dass der vorangegangene Weg eine selbständige Bedeutung erlangte und deshalb nicht in einem rechtlich erheblichen Zusammenhang mit der bevorstehenden Aufnahme der Arbeit an der Arbeitsstätte oder dem Heimweg zur Wohnung stand (BSGE 62, 113, 115 = SozR 2200 § 550 Nr. 76; BSG SozR 2200 § 550 Nr. 78 und SozR 3-2200 § 550 Nr. 2, 5 und 10; BSG, Urteil vom 17. Februar 1998 - B 2 U 1/97 R). Nachdem es das BSG zunächst vermieden hatte, für die Erheblichkeit des Aufenthalts an dem anderen Ort eine bestimmte (Mindest-)Zeitdauer als wesentliches Kriterium festzulegen, hat es dies nun ausdrücklich getan (Urteil vom 5. Mai 1998 - B 2 U 40/97 R - SozR 3-2200 § 550 Nr 18 = BSGE 82, S. 138-143 = NJW 1998, S. 3292-3294). Nach dieser neueren höchstrichterlichen Rechtsprechung liegt ein Weg zu einem dritten Ort nur vor, wenn der Versicherte sich dort mindestens zwei Stunden aufhält bzw. aufhalten will. Zur Begründung hat das BSG ausgeführt, damit würde der Wertungswiderspruch zum von der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz vermieden, dass bei einer Wegunterbrechung von zwei Stunden die Lösung von versicherten Heimweg angenommen werde. Auch erscheine der Zeitraum von mindestens zwei Stunden eher sachgerecht, dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Dritte Ort funktional an die Stelle des häuslichen Bereichs treten müsse und deshalb ein adäquates zeitliches Gewicht haben solle. Durch die Vereinheitlichung der zeitlichen Maßstäbe für Unterbrechungen des versicherten Weges einerseits sowie für Wege nach und von dritten Orten andererseits und die damit verbesserte Transparenz werde dem jeweils in gleichem Maße bestehenden Bedürfnis der Versicherten nach Rechtssicherheit bei der Beurteilung der Reichweite ihres Unfallversicherungsschutzes auf Wegen zum Ort der Tätigkeit Genüge getan.

Der erkennende Senat schließt sich dieser neueren Rechtsprechung des BSG, die in der Literatur Zustimmung gefunden hat (Ulmer, NJ 1998, S. 672), an. Diese Rechtsprechung kommt dem Bedürfnis entgegen, auch im Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung den Versicherungsschutz vorausschauend nach klar abgrenzbaren Kriterien bestimmen zu können. Demgegenüber greift die Argumentation der Klägerin, wonach eine Einzelfallbetrachtung eher ihrem Anliegen gerecht werde, nicht durch.

Werden die Kriterien der neueren Rechtsprechung auf den Fall der Klägerin übertragen, so ergibt sich, dass kein versicherter Weg zum dritten Ort, sondern ein unversicherter Abweg vom Nachhauseweg vorlag. Die Klägerin wollte sich lediglich für die Dauer des Nachhilfeunterrichts von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr, also nur 1 1/2 Stunden in den Räumen des .. e.V. aufhalten. Damit kommt diesen Räumlichkeiten nicht die selbständige Bedeutung eines dritten Ortes zu.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Dessau vom 19. Mai 1998 ist zulässig, aber nicht begründet. Die Beklagte zu 2.) hat ebenfalls zu Recht Unfallschutz aus der

gesetzlichen Unfallversicherung wegen des Unfalls der Klägerin vom 3. September 1996 verneint. Die Beklagte zu 2.) ist der zuständige Unfallversicherungsträger für die gesetzliche Unfallversicherung der bei dem U. M. e.V. i.S.d. § 539 Abs. 1 Nr. 1 RVO auf Grund eines Arbeits-, Dienst- oder Lehrverhältnisses beschäftigten Personen. Die Klägerin war nicht dort beschäftigt und auch nicht i.S.v. § 539 Abs. 2 RVO wie eine Versicherte tätig. Sie wollte vielmehr eine von den Beschäftigten des Vereins angebotene Dienstleistung in Anspruch nehmen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG.

Gesetzliche Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor. Es handelt sich um eine Einzelfallentscheidung auf der Grundlage der höchstrichterlichen Rechtsprechung des BSG.